

Wenn er allerdings bis zu diesem Zeitpunkt bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft rechtfertigende Aussagen gemacht hat, sich also selbst mit dem Ermittlungsverfahren abgefunden hat, ergibt sich diese Maßnahme konsequenter- und logischerweise. Sicherlich gibt es auch Fälle, die es aus taktischen Gründen erfordern, dem IM die persönlichen Sachen bereits auf der Fahrt zum Objekt oder gleich bei dessen Betreten abzunehmen. Bei einer demonstrativen Festnahme beispielsweise würde eine solche Maßnahme das damit verbundene taktische Konzept stützen. In solchen Fällen sollte dies aber nicht vom Untersuchungsführer, sondern beispielsweise von operativen Mitarbeitern durchgeführt werden; am besten von völlig unbekanntem operativen Mitarbeitern, damit der IM nicht mit dem Führungsoffizier ins Gespräch kommt; ebenso die Zuführung. Der später notwendige Kontakt des Untersuchungsführers zum IM wäre ansonsten von vornherein beeinträchtigt und schwerer herzustellen.

Im weiteren Verlauf der Befragung hat der Untersuchungsführer beispielsweise die Möglichkeit, einem weiterhin leugnenden IM Detail für Detail Unehrlichkeiten in der operativen Zusammenarbeit nachzuweisen, die mitunter gar nichts mit der eigentlichen Straftat zu tun haben. Das hat den Effekt, daß der IM merkt, wie intensiv sich der Untersuchungsführer mit ihm und der operativen Arbeit befaßt hat, woraus er Rückschlüsse auf eventuelle Kenntnisse über seine Straftat ziehen kann. Andererseits wird ihm dadurch die Lüge über seine Ehrlichkeit in der operativen Zusammenarbeit nachgewiesen. Dies ermöglicht dann dem Untersuchungsführer die Frage nach den Gründen für seine Lüge in diesem Punkt. Er kann den IM in diesem Zusammenhang auch fragen, wie er sich unter solchen unehrlichen Bedingungen eine weitere Zusammenarbeit vorstellt. Wenn der IM an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert ist, wird er seine Absicht kundtun, an einer Fortführung der operativen Arbeit interessiert zu sein.